

# **FÖDERRICHTLINIEN**

## **der Marktgemeinde Hornstein**

### **für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nichtrückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine sowie Privatpersonen in den Bereichen Kultur, Sport und Gesellschaft**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2023 werden nachstehende Richtlinien der Marktgemeinde Hornstein für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nichtrückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine sowie Privatpersonen in den Bereichen Kultur, Sport und Gesellschaft („Förderrichtlinien“) erlassen.

Entsprechend dieser Richtlinien haben die Förderempfänger auf Druckwerken und Publikationen das Förderlogo der Marktgemeinde Hornstein entsprechend sichtbar darzustellen und auf den Förderungsgeber hinzuweisen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Förderrichtlinien gelten für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen (Förderungen, Subventionen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen) nach Maßgabe der im jeweiligen Jahresvoranschlag vorgesehenen Fördermittel der Gemeinde und für sonstige Hilfeleistungen. Sie regeln die Vergabe und Abwicklung.

Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben durchzuführen sind, bleiben von diesen Förderrichtlinien unberührt.

Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie beschließen. Weiters kann die Marktgemeinde Hornstein jederzeit, wenn nachträgliche Umstände eine Änderung der Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen per Gemeinderatsbeschluss vorsehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen besteht nicht, auch wenn bereits mehrere Jahre eine Förderung bezogen wurde. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus der Förderangelegenheit gilt der Gerichtsstand Eisenstadt.

## § 2 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen des im Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) vorgesehenen Gesamtbetrages für Subventionen für Vereine der Marktgemeinde Hornstein.

Die Art der Förderung kann in Form von finanziellen Zuwendungen (Geldzuschuss) und/oder von sonstigen Hilfeleistungen (Sachzuwendungen) in Form von Begünstigungen bei Pachtverträgen bzw. das unentgeltliche Überlassen von Grundstücken und Anlagen, unentgeltliches oder verbilligtes Überlassen von Räumlichkeiten, Gegenständen, Veranstaltungs- und Sportstätten, Erbringung von Dienstleistungen oder die Beistellung von Personal etc., erfolgen.

## § 3 Voraussetzungen

Förderungen können nur gewährt werden, wenn

1. Maßnahmen tatsächlich umgesetzt und bezahlt wurden;
2. die entsprechenden Belege und Rechnungen für die Fördermaßnahme inklusive der Zahlungsbestätigungen vorgelegt wurden;
3. die zu subventionierenden wirtschaftlichen Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft wurden und keine sonstigen Delikte vorliegen;
4. das Vorhaben und dessen Durchführung im Einklang mit der Umwelt und der Natur stehen;
5. eine Diskriminierung in jeglicher Hinsicht auszuschließen ist;
6. alle Auflagen vorangegangener Förderungen eingehalten wurden;
7. die maximale Förderhöhe für das laufende Jahr noch nicht ausgeschöpft wurde;
8. die Publizitätsvorgaben der Marktgemeinde Hornstein eingehalten und nachgewiesen wurden;
9. der vollständige Nachweis der Förderhöhe aus dem Vorjahr mit Rechnungen und Belegen erbracht wurde;
10. bei baulichen Maßnahmen alle Genehmigungen vorliegen;
11. ein aktuell gültiger ZVR-Auszug vorgelegt wird.

## § 4 Förderwerber

### (1) Vereinsförderung:

Förderungswürdig sind Vereine, welche in erster Linie kulturelle, soziale, gesellschaftliche und sportliche Aufgaben erfüllen, die im Interesse der Marktgemeinde Hornstein und seiner Bewohner liegen.

Vereine sind förderwürdig, wenn sie

- ihren Sitz in der Marktgemeinde Hornstein haben,

- mindestens 10 Mitglieder haben,
- für Ortsbewohner zugänglich sind,
- gemeinnützig gemäß BAO sind und so agieren,
- im Vereinsregister (ZVR) eingetragen sind bzw. einer Ortsgruppe, einem Ortsverband oder einem eingetragenen Verein (Stammverein/Fachverband/Dachorganisation) angehören,
- dem kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Ortsbewohner dienen und die Vereinstätigkeit entsprechend ausüben und
- seit mindestens einem Jahr lt. ZVR bestehen oder am 01.01.2022 bestanden ist

### **(2) Subventionen für Privatpersonen:**

Einzelpersonen, die sportliche, kulturelle, gesellschaftliche oder andere Leistungen erbringen, die in Zusammenhang mit der Bewerbung oder der Imagepflege der Marktgemeinde Hornstein stehen oder zu Vorteilen für die Marktgemeinde Hornstein führen, können um einmalige Subvention ansuchen.

### **(3) Nicht unter diese Förderrichtlinie fallen:**

- Freiwillige Feuerwehren
- politische Parteien oder Parteien nahestehende Organisationen (ausgenommen die Ortsgruppen des Seniorenverbandes und des Pensionistenverbandes)
- ausschließlich politisch agierende Rechtspersönlichkeiten (Vereine, etc)
- Religionsgemeinschaften
- wirtschaftliche Vereine
- Vereine, deren tatsächlicher Zweck nicht dem kulturellen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen oder allgemeinen Interesse dient (Hobby- und Freizeitclubs)

### **(4) Definitionen:**

Unter Kultur im Sinne dieser Richtlinie sind sämtliche Tätigkeiten zu verstehen, welche der geistigen und musischen Auseinandersetzung von Einzelpersonen und Gemeinschaften dienen, insbesondere auf dem Gebiet der Musik, der darstellenden und bildenden Kunst, der Literatur und des Brauchtums.

Unter Kultureinrichtungen fallen alle Vereine, Personen und Personengruppen, die kulturelle Tätigkeiten ausüben. Ausgenommen davon sind sämtliche Bildungseinrichtungen.

## **§ 5 Fördergrundsätze**

Die Marktgemeinde Hornstein fördert die im Gemeindegebiet lt. ZVR ansässigen, rechtlich selbständigen, kulturell, gesellschaftlich, sozial oder sportlich tätigen Vereine sowie Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Hornstein in den Bereichen Kultur, Sport oder Gesellschaft gemäß § 4 der Voraussetzungen.

Jedem dieser Vereine sollen eine Investitionsförderung und gegebenenfalls auch weitere finanzielle Zuwendungen (Jugendförderung, Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen, Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- und Errichtungskosten und zu sonstigen Aufwendungen) und/oder sonstige Hilfeleistungen zukommen. Es werden keine Pauschalauszahlungen vorgesehen, sondern anlassbezogene Subventionen gewährt.

Der Fokus liegt auf der Förderung von Jugendaktivitäten sowie dem Erhalt von Vereinsinfrastruktur durch finanzielle Zuschüsse und in Form von kostenloser Überlassung von Gemeindeeigentum.

Die Förderungen stellen eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Hornstein dar und werden im Rahmen der im Haushaltsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die Förderungen können je nach Haushaltslage der Gemeinde erhöht oder gekürzt werden.

Über die erstmalige Aufnahme eines Vereins in das Förderungsprogramm im Sinne dieser Förderrichtlinien entscheidet der Gemeinderat. Die jährliche Bereitstellung der Fördergelder obliegt dem Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung (Genehmigung) des jeweiligen Jahresvoranschlages gem. den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung idgF.

Die Beschlussfassung über den jährlichen maximalen Förderbetrag obliegt dem Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Budget-Sitzung.

## § 6 Fördermaßnahmen

Vor einem Ansuchen bei der Marktgemeinde Hornstein sind grundsätzlich alle offenstehenden Förderungsmöglichkeiten anderer Fördergeber nachweislich auszuschöpfen.

### **(1) Überlassung von Grundstücken, Anlagen, Räumlichkeiten, Gemeindeeinrichtungen und sonstigen Serviceleistungen der Marktgemeinde Hornstein**

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Marktgemeinde Hornstein Vereinen zur Abhaltung ihrer kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen, sportlichen oder sonstigen vereinstypischen Aktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Grundstücke, Pachtgründe oder sonstige Anlagen (Holzhütten, Mülltonnen, etc.) sowie sonstiger Räumlichkeiten.

Die jeweiligen Nutzungsrechte und die mit der Nutzung einhergehenden Pflichten und Aufgaben der Vereine können in separaten Pacht-/Nutzungsverträgen bzw. Vereinbarungen geregelt werden. Diese Vereinbarungen beinhalten entweder zu bezahlende Mieten/Leistungen oder jene Mieten/Leistungen werden entsprechend bewertet. (siehe Anlage 1)

Die Nutzung der gemeindeeigenen Grundstücke und Anlagen ist nur unter Einhaltung der Bestimmungen des jeweiligen Pacht-/Nutzungsvertrages bzw. der Vereinbarung gestattet und erfolgt ausdrücklich eigenverantwortlich, d.h. auf eigene Gefahr und eigene Kosten. Für etwaige Schäden haftet der Verein gem. den Haftungsbestimmungen des Vereinsgesetzes.

Die der Gemeinde entstandene Kosten der Infrastruktur werden den jeweiligen Vereinen im Rahmen der Vereinsförderung angerechnet. Dies betrifft den Ansatz der Miete und Betriebskosten von Gemeindegebäuden, Pachtzahlungen, Leistungen durch den Bauhof (Hütten, WC-Wagen, etc.) oder Ähnliches.

### **(2) Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen**

Vereine können für deren laufenden Vereinsbetrieb um eine Förderung ansuchen, ausgenommen davon sind Spielerkosten und Kampfmannschaftskosten.

### **(3) Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- oder Errichtungskosten**

Vereine können für einmalige Anschaffungs- oder Errichtungskosten um eine Förderung ansuchen.

### **(4) Zuwendungen an Privatpersonen bzw. Privatorganisationen**

Einzelpersonen, die sportliche, kulturelle, gesellschaftliche oder andere Leistungen erbringen, die in Zusammenhang mit der Bewerbung oder der Imagepflege der Marktgemeinde Hornstein stehen oder zu Vorteilen für die Marktgemeinde Hornstein führen, können um Subvention ansuchen. Entsprechend der Leistung des Förderwerbers werden maximal 500,- pro Jahr und Person für besondere Leistungen erbracht.

Förderungswürdig sind ebenso Aktionen oder Veranstaltungen im Bereich Jugend, Kultur, Sport oder Gesellschaft, wenn diese im Interesse der Marktgemeinde Hornstein stattfinden, der Werbung für Hornstein dienen oder andere Vorteile für die Marktgemeinde Hornstein erwirken. Die maximale Förderung beträgt 500,- pro Jahr und Organisation bzw. Person.

Voraussetzung zur Gewährung einer Förderung für Privatpersonen ist ein Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Hornstein.

### § 7 Förderungshöhe/förderbare Kosten

Wenn diese Förderrichtlinie nichts Anderes bestimmt, wird die Höhe der Förderung jährlich innerhalb des durch den Gemeinderat beschlossenen Rahmens nach folgenden Kriterien vergeben:

- Die Förderung besteht aus Geldzuschüssen und Sachleistungen.
- Die Geldzuschüsse basieren auf tatsächlich bezahlten Rechnungen gem. § 6 in Höhe von 80 Prozent der bezahlten Kosten.
- Für Kosten im Bereich der Jugendarbeit ist der Fördersatz 100 Prozent.
- Gastronomieausgaben sind nur dann förderbar, wenn diese an Hornsteiner Betriebe bezahlt wurden.

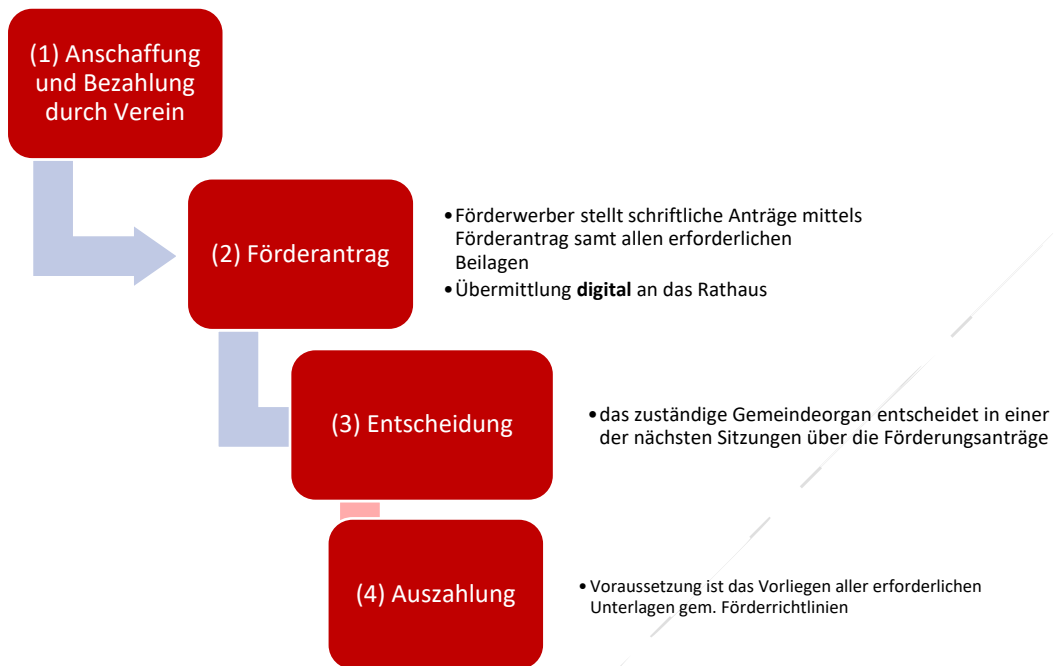
### § 8 Jubiläumsförderung

In einem Jubiläumsjahr des Vereins kann die maximale jährliche Fördersumme um folgenden Betrag / Prozentsatz durch Beschluss des Gemeinderates erhöht werden.

Die Jubiläumsförderung muss nicht separat beantragt werden. Dem Förderansuchen ist im jeweiligen Jahr jedoch ein Nachweis des Gründungsjubiläums beizulegen. Die Auszahlung der Jubiläumsförderung erfolgt auch ohne die Umsetzung einer Maßnahme.

Gründungsjubiläum	max. Basisförderung wird erhöht um	max. Höhe der Jubiläumsförderung
10., 20., 30., 40., 60., 70., 80., 90. Jubiläum	50% der Basisförderung	max. € 2.000
25., 50., 75. Jubiläum	100% der Basisförderung	max. € 3.000
100. Jubiläum	200% der Basisförderung	max. € 5.000

## § 9 Verfahrensablauf



### (1) Förderantrag

Jeder Antrag auf die Zuerkennung einer Subvention, einer Förderung oder eines Zuschusses ist schriftlich (vorzugsweise digital) im Rathaus einzubringen und hat eine Begründung für das Förderansuchen zu enthalten. Das dafür vorgesehene Förderformular ist zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Der digitale Antrag hat folgende Informationen, die zu Zwecken der Bewerbung auf der Homepage, im Amtsblatt, usw. benutzt werden, zu enthalten:

- Vereinsstammdatenblatt (=ZVR-Auszug und aktuelle Mitgliederanzahl) einmalig pro Jahr beim ersten Antrag
- aktuelles Vereinslogo
- geplante Aktivitäten im kommenden Jahr (Terminplan)
- Aktivitäten des abgelaufenen Jahres in Form eines ausreichend bebilderten Jahresberichtes inkl. den Publizitätserfordernissen der Gemeinde (zur Veröffentlichung)
- Rechnungen samt Zahlungsnachweis als Nachweis zur widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel des Vorjahres (beginnend mit Nachweisen für die Förderung 2022 mit Nachweisen aus 2022)
- Nachweis des Jubiläums (sofern zutreffend)

## **(2) Fristen**

Die Förderung kann anlassbezogen jeweils mit Quartalsabschluss beantragt werden. Ausschlaggebend für die Zurechnung zur maximalen Förderhöhe ist das Datum des Einlangens der Förderansuchens im Rathaus. Als Stichtag für Förderanträge des vergangenen Jahres gilt der 31. Jänner des laufenden Jahres. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen kann keine Förderung gewährt werden.

## **(3) Förderabwicklung**

Die Gemeinde prüft die Förderwürdigkeit des Antragstellers sowie der beabsichtigten/umgesetzten Vereinsaktivitäten oder vorgebrachten Fördergründe. Die Gemeinde behält sich dazu ausdrücklich das Einsichtsrecht in die Bücher und die anonymisierten Mitgliederverzeichnisse der Vereine sowie das Prüfungsrecht hinsichtlich ihrer finanziellen Förderwürdigkeit und Leistungsfähigkeit vor, sofern der Verdacht auf Fördermissbrauch besteht. Wird dieses Einsichtsrecht verwehrt, kann keine Förderung zur Auszahlung gebracht werden.

Nach erfolgter Beurteilung des Förderansuchens führt die Gemeinde das Förderansuchen den entscheidungsbefugten Organen (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister) zur positiven oder negativen Erledigung zu.

Eine positive Erledigung (Zuerkennung der Förderung) erfolgt

- bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen gemäß der gegenständlichen Förderungsrichtlinien oder
- auf Basis eines gesondert eingeholten, positiven Gemeinderatsbeschlusses.

Über die Zuerkennung oder Ablehnung des Förderansuchens wird der Antragsteller schriftlich verständigt.

Im Jahr 2023 können jene Vereine, die eine Sportstätte betreiben, ohne Vorlage von Rechnung um die Auszahlung von bis zu 50 Prozent der max. Fördersumme als Vorauszahlung ansuchen. Die entsprechenden Nachweise müssen jedenfalls bis Jahresende vorgelegt werden.

## **(4) Datenschutz**

Im Zuge der Entscheidung über die Höhe und Vergabe von Förderungen ist es der Marktgemeinde Hornstein im Rahmen des Datenschutzgesetzes erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten einzuholen.



Name, Adresse und Kontaktdaten der Förderwerber sowie Art, Höhe und Zweck der Förderung werden in den Publikationen und in online-Medien der Marktgemeinde Hornstein veröffentlicht. Darüber sind die betroffenen Vereinsmitglieder seitens des Vereins zu informieren.

#### **(5) Genehmigung und Auszahlung der Förderung**

Die Zuerkennung von Förderungen obliegt durch Vorliegen von Förderrichtlinien:

- bis zu einem Wert von EUR 500,00 pro Förderung (Einzelfall) dem Bürgermeister (gem. § 25 Abs. 2 Z 7 Bgld. GemO 2003 idgF),
- ab einem Wert von EUR 500,00 pro Förderung (Einzelfall) dem Gemeindevorstand (§ 24 Abs. 1 Z 5 Bgld. GemO 2003 idgF).

#### **(6) Zweck- und widmungsgemäße Verwendung, Fördermissbrauch**

Die Gemeinde prüft die zweck- und widmungsgemäße Verwendung der Fördersumme anhand der Originalrechnungen und -kontoauszügen bzw. Überweisungsbelege.

Ausbezahlte oder erfolgte Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben haben zur Folge, dass die zuerkannten Fördergelder an die Gemeinde zurückzuerstatten sind und dem Verein künftig keine Förderungen, Subventionen oder Zuschüsse zuerkannt werden.

#### **(8) Ausschluss der Förderung**

Folgende Ausgaben von Vereinen werden nicht gefördert und können daher nicht als Rechnungsnachweis anerkannt werden:

- Ausgaben ohne Rechnung gem. § 11 UStG (händisch geschriebene Ersatzrechnungen werden nicht akzeptiert)
- Rechnungen / Pauschalen über Personalkosten
- Inschlaggeschäfte zwischen Verein und Organvertretern

## § 10 Pflichten der Vereine

Als Gegenleistung für die von der Marktgemeinde Hornstein erbrachten Leistungen treten folgende Verpflichtungen für den Verein ein:

### (1) Unterstützung der Gemeinde

Wird ein Verein gefördert und kann dieser die Gemeinde bei öffentlichen oder internen Veranstaltungen durch Eigenleistung unterstützen, ist der Verein angehalten, dies ohne Verrechnung von Kosten oder Honoraren durchzuführen.

Auf Wunsch der Gemeinde nehmen daher die Mitglieder der geförderten Vereine kostenlos maximal zweimal pro Jahr an einer Gemeindeveranstaltung teil (bspw. Flurreinigung, Eröffnungsfeier, etc...).

### (2) Publizität

Bei allen Drucksorten, Flyern, Plakaten oder anderen Werbemitteln sowie bei Veranstaltungen ist das Logo der Marktgemeinde Hornstein sichtbar und in guter Qualität in Form von Transparentwerbung, Logo auf den Ankündigungsflyern/-plakaten oder Gleichwertigem anzuführen.

### (3) Veröffentlichungen

Jeder von der Gemeinde geförderte Verein, jede Organisation oder Privatperson möge der Gemeinde regelmäßig Berichte über dessen Aktivitäten mit druckfähigen Fotos zu übermitteln. Diese werden auf der Homepage und im Amtsblatt abgedruckt. Mit Übermittlung wird die Genehmigung zur Veröffentlichung (Gemeindehomepage, Amtsblatt, Regionale Medien, App Cities) erteilt, allenfalls erforderliche Freigaben abgebildeter Personen zur Verwendung sind vom Verein jeweils selbst im Vorfeld einzuholen.

Zusätzlich ist dem Förderantrag ein Jahresbericht inkl. Fotodokumentation vorzulegen und digital zu übermitteln (siehe § 9 Abs 1 dieser Richtlinie).

## § 11 Abgrenzung

Folgende Zuschüsse und Förderungen unterliegen nicht diesen Richtlinien und sind auf rechtzeitigen Antrag durch das jeweils zur Entscheidung befugte Organ im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu entscheiden:

- Zuwendungen an karitative und soziale Einrichtungen
- Beihilfen an Vereine, Organisationen oder Privatpersonen, die Repräsentationszwecken der Marktgemeinde Hornstein dienen
- Zuwendungen für Veranstaltungen, die eine besondere, überörtliche Bedeutung haben

## § 12 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten mit 01.01.2023 in Kraft und finden erstmalig für die Förderung 2023 gestellten Anträge auf Subventionen, Förderungen und Zuschüsse Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Förderrichtlinien treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und Vorgaben der Gemeinde betreffend die Gewährung von Subventionen, Förderungen und sonstigen nichtrückzahlbaren Zuschüssen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Mag. Christoph Wolf, M.A.  
Bürgermeister

Beilagen:

*Anlage 1: Bewertung von Sachleistungen*